

SCHULENBERG & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

SCHULENBERG & KOLLEGEN RUHRSTRASSE 19 D-22761 HAMBURG

An das Landgericht Düsseldorf

-Zivilkammer -

Postfach 101140

40002 Düsseldorf

PER TELEFAX

KANZLEI HAMBURG:

STEPHAN R. SCHULENBERG LL.M.EUR
RUHRSTRASSE 19
D-22761 HAMBURG

TELEFON +49 (0) 40 85 37 23 20
TELEFAX +49 (0) 40 85 37 23 21
E-MAIL SCHULENBERG@SCHULENBERG.BIZ

KANZLEI BREMEN:

ESAT ÜNAL
GRÖPELINGER HEERSTRASSE 221
D-28239 BREMEN

UNSER ZEICHEN (BITTE ALLEIN ANGEBEN)

31/05-583

01.08.2005

Geschäftszeichen 10 O 214/05

████████ GmbH ./████████

Sehr geehrte Frau Tischner,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom vergangenen Donnerstag, möchten wir Ihnen in vorgenannter Angelegenheit hiermit darlegen, warum wir die 2. Kostenrechnung vom 14.06.2005 für unbegründet halten:

Mit Datum vom 20.05.2005 reichten wir für unsere Mandantschaft Klage mit einem Streitwert in Höhe von € 8.717,78 ein. Daraufhin erging die Kostenrechnung vom 06.06.2005 in Höhe von € 543,00. Mit Datum vom 08.06.2005 erweiterten wir die Klage, da in der Klageschrift vergessen wurde, die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit in Höhe von € 361,75 des Unterzeichners geltend zu machen. Mit Kostenrechnung vom 14.06.2005 wird von einer Streitwerterhöhung ausgegangen. Nach herrschender Meinung sind die außergerichtlichen Kosten des Prozessvertreters jedoch Kosten als Nebenforderung, die den Streitwert nicht erhöhen (Zöller, § 4 Rdnr. 13; Baumbach/Lauterbach, § 4 Rdnr. 18).

Sie werden erst nach Erledigung aller Hauptaussprüche zum neuen Hauptausspruch. Demnach kann durch die Geltendmachung der außergerichtlichen Kosten keine Streitwerterhöhung eingetreten sein, so dass € 41,00 Gerichtskosten zu viel gezahlt wurden und zurück zu zahlen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulenberg LL.M.Eur

-Rechtsanwalt-